



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS NF 2 (S. 302-316)**

Titel **Kurzer Auszug und Erklärung des Zürcherischen Gesetzes über Ehesachen.**

Ordnungsnummer

Datum ca. 05.1820

[S. 302] Der Große Rath hat den 19ten Christmonath 1804 ein Gesetz über die Ehesachen gegeben, // [S. 303] das unterm 25. May 1811 einige neue Bestimmungen von derselben Behörde erhielt, und es ist sehr wichtig, daß gewisse Artikel desselben allen Hausvätern und Hausmüttern und jedermänniglich bekannt und richtig verstanden werden, damit man sich vor Verantwortung, Gefahr und Schaden hüten könne.

Desnachen sorgte das Ehegericht im Nahmen der Regierung dafür, daß der gegenwärtige Auszug gemacht und so viel möglich bekannt werde, weil doch nicht ein jeder das Gesetz selber anschaffen kann, und vielleicht auch manches darin nicht recht und ganz verstehen würde. Wann Ihr dann noch, liebe Mitbürger und Mitbürgerinnen, über dieses oder jenes anstehet, was nicht in diesem Auszug enthalten ist, so könnet Ihr darüber Eure Herren Pfarrer fragen, welche das Gesetz selbst haben, und Euch klugen Rath und Bescheid geben werden.

Erster Abschnitt.

Von der Ehe.

In allen und jeden nähern Verwandtschafts-Graden, als Geschwisterkinder, ist es durchaus gänzlich verboten, sich zu heurathen.

Niemand darf eine Manns- oder Weibsperson heurathen, die näher als Geschwister-Kind mit // [S. 304] einer andern Person verwandt ist, mit der man sich vorher strafbarer Weise vergangen hat.

Gänzlich verboten ist die Ehe mit Geschwistern verstorbener oder abgeschiedener Ehegenossen, oder mit den Ehegenossen verstorbener oder abgeschiedener Geschwister.

Personen, welche mit einander die Ehe gebrochen, können einander niemals heurathen.

Wittwen oder abgeschiedene Frauen, welche schwanger sind, müssen, ehe sie sich wieder verheurathen, ihr Kindbett abwarten.

Außer diesem Falle müssen Wittwen und abgeschiedene Frauen zehn ganze Monathe vorbegehen lassen, ehe sie sich wieder verheurathen dürfen, wenn das Ehegericht nicht die Erlaubniß gibt.

Wittwer oder abgeschiedene Männer sollen, von Auflösung der Ehe an gerechnet, drey Monathe warten, und ohne Bewilligung des Ehegerichts nicht früher sich wieder verheurathen.



Die Eheversprechung ist ungültig, wenn die Mannsperson nicht das 18te und die Weibsperson nicht das 16te Jahr zurückgelegt hat; wobey jedennoch dem Ehegericht überlassen ist, in außerordentlichen Fällen Bewilligungen zu ertheilen.

Ehen, wo die Manns- oder die Weibsperson mit unheilbarer und ansteckender Krankheit behaftet ist, sind ohne vorhergegangene Bewilligung des Ehegerichts nicht erlaubt. Eben so ist es, wenn die Manns- oder die Weibsperson blödsinnig ist, das will sagen, wenn ihr des schwachen Verstandes wegen der Zutritt zum heiligen Nachtmahl nicht kann gestattet werden, oder wenn die Mannsperson, ob sie gleich 25 Jahre alt ist, doch um ihrer Verstandesschwäche willen muß bevogtet werden.

Ehen zwischen einer Weibsperson über 40 Jahre und einer Mannsperson, die mehr als 15 Jahre jünger ist, so wie auch zwischen einer Mannsperson über 60 Jahre und einer Weibsperson, die mehr als die Hälfte jünger ist, können ohne erhaltene Einwilligung des Ehegerichts nicht geschlossen werden.

Die Ehe mit einer fremden Weibsperson ist ungültig, bis sie gegen den Staat und ihre Gemeinde oder andere öffentliche Stellen geleistet hat, was das Gesetz fordert.

Zwischen einer bevogteten Person und ihrem Vogt, oder dessen Kindern oder Geschwistern kann keine Ehe geschlossen werden, es sey dann, daß nach vorhergegangener Weisung der waisenamtlicher Behörde und mit ihrer Zustimmung, von dem Ehegericht die Bewilligung dazu ertheilt werde.

Keine Ehe zwischen Personen, die das 19te Jahr noch nicht angetreten haben, kann ohne // [S. 306] Vorwissen des Vaters, insofern derselbe seines Rechtes ist, oder ohne Wissen des Vogts, verbindlich geschlossen werden.

Bis ein Sohn oder eine Tochter das 19te Jahr angetreten hat, kann der Vater oder dessen stellvertretender Großvater eine Verehlichung verhindern.

Zweyter Abschnitt.

Von den Eheversprechungen.

Eine bloß mündliche Eheversprechung ist gültig, so bald sie von beyden Theilen anerkannt ist.

Wenn ein Eheversprechen von der einen Partey widersprochen wird, so muß seine Gültigkeit erwiesen werden: entweder durch eine vom widerstreichenden Theil geschriebene oder unterschriebene bestimmte Erklärung, den andern heurathen zu wollen, oder durch die Aussage zweyer unparteyischen, am Rechten gültigen Zeugen, welche zu gleicher Zeit das gegenseitige Eheversprechen beyder Personen angehört haben, und wovon wenigstens der eine Mitglied des Stillstandes seyn muß, oder durch eine in Gegenwart und auf Ansuchen beyder Parteyen, von dem Pfarrer des Orts in das Kirchenbuch eingetragene Erklärung.

Ihr sehet also, daß ein am Rechten gültiges Eheversprechen nicht bloß allein durch ein Geschenk, // [S. 307] nicht durch ein Stück Geld, oder eine Kostbarkeit, nicht durch ein so geheissenes Ehepfand, sondern entweder durch eine schriftliche unterschriebene Versicherung, oder durch zwey unparteyische Zeugen, wovon wenigstens der eine ein Stillständiger seyn muß, oder durch Erklärung beyder Theile vor dem Pfarrer muß bewiesen werden.



Wenn Verlobte ihr Eheversprechen aufheben wollen, so mögen sie dieß thun, ohne daß die Sache vor das Ehegericht kommt, wofern nämlich die Braut nicht schwanger ist, und beyde Theile und ihre Eltern oder Vögte dessen zufrieden sind.

Wenn aber so ein aufgehobenes Eheversprechen nachher wieder neu errichtet wird, so mag es alsdann bey Strafe nicht mehr anders, als durch den Richter aufgehoben werden.

Kein Fremder, der sich mit einer Bürgerin unsers Kantons verlobt, darf verkündet oder zusammen gegeben werden, wenn er nicht ein sicheres Zeugniß seiner Ortsobrigkeit, daß die Ehe daselbst anerkannt werde, dem Ehegericht vorgelegt hat.

Wer sich außer seiner Gemeinde will trauen (copuliren) lassen, muß dem Pfarrer, der die Trauung verrichten soll, einen Copulationsschein bringen, der von seinem Pfarrer geschrieben und // [S. 308] unterschrieben seyn muß. Wer außer dem Kanton sich will copuliren lassen, muß die Bewilligung vom Ehegericht selbst haben.

Von dem Pfarrer, der die Trauung verrichtet hat, muß dann wieder ein Schein gegeben und dem Ortspfarrer zurückgebracht werden.

Fremde Hintersassen müssen von der Regierung selbst die Bewilligung zur Copulation erhalten.

Dritter Abschnitt.

Pflichten der Ehegenossen.

Der Mann ist das Haupt seines Hauses, und ist verpflichtet, seine ganze Haushaltung zu besorgen, zu beschützen, ihr Vater und Beyspiel in allem Guten zu seyn. Er soll die Person, die Ehre und das Vermögen seiner Ehefrau allenthalben schützen, ihr treu seyn, und für den Unterhalt und das Beste der ganzen Haushaltung sorgen.

Die Frau trägt den Geschlechtsnamen ihres Mannes, und ist verpflichtet, ihm mit unverbrüchlicher Treue und Liebe zugethan zu seyn, mit demselben das Beste des Hauswesens zu berathen, und dazu mit ihrem Vermögen beyzutragen. Durch Arbeitsamkeit, Sparsamkeit, Ordnung und christliche Sitten soll sie des Mannes Achtung und Liebe erhalten, und durch Sorgfalt und Gefälligkeit // [S. 309] in alle Wege sein Wohl befördern. Sie soll ohne Bewilligung des Mannes kein besonderes Gewerbe treiben.

Vierter Abschnitt.

Von Ehescheidungen.

Ehescheidungen können nur vom Ehegericht, und von demselben nur aus erheblichen, von dem Gesetz bestimmten Gründen, wie z. B. Ehebruch und andere dergleichen Vergehungen, gestaltet werden.

Wenn ein Mann oder eine Frau muthwillig den andern Theil verläßt, so soll das Verlassene dem Aufenthalt des andern nachspüren und seine Zurückkunft fordern. Wenn dann der oder die Entwichene nicht zurückkommen will, so darf, aber erst nach Verfluß von zwey Jahren, die Scheidung verlangt werden.

Wenn man aber gar nicht weiß, wo der oder die Entwichene sich aufhält, muß drey Jahre gewartet werden, ehe die Scheidung verlangt werden darf.



Wenn der Abwesende mit Wissen und Willen des Andern, Anfangs aus rechtmäßigen Gründen sich entfernt, dann aber sein Aufenthalt unbekannt wird, so kann der zurückgelassene Theil erst nach // [S. 310] zwey Jahren, vom Empfang der letzten Nachricht an gerechnet, die Scheidung verlangen.

Allemaal muß zuerst bewiesen werden, daß der oder die Zurückgelassene alles Mögliche gethan habe, den andern abwesenden Theil ausfindig zu machen und zurückzubringen.

Eine Frau ist schuldig, dem Manne, der seinen Aufenthaltsort verändert, nachzufolgen, wenn nicht das Ehegericht selbst gültige Gründe findet, sie von dieser Pflicht loszusprechen.

Wenn ein Ehegatte den Aufenthalt des andern, oder Nachrichten von ihm wissentlich verläugnet, und dadurch den Richter hintergeht und zur Scheidung gelangt, so wird dieß, so bald es auskommt, sehr ernstlich gestraft, und wenn ein solcher oder eine solche sich wieder verheurathet, so werden sie als Ehebrecher oder Ehebrecherinn behandelt.

Fünfter Abschnitt.

Von den Schwangerschaften.

Eine unverheurathete Weibsperson, welche schwanger ist, und kein Eheversprechen von dem beweisen kann, den sie als Vater angibt, soll, so bald sie ihre Schwangerschaft bemerkt, oder // [S. 311] spätestens bis in den 6ten Monath, die Schwangerschaft und wie lange sie schwanger sey, ihrem Pfarrer oder auch dem Vater des Kindes anzeigen.

Kann eine solche Weibsperson ein Eheversprechen erweisen, nach den vorgeschriebenen Erfordernissen, so soll sie ebenfalls, sobald sie die Schwangerschaft bemerkt, und spätestens bis in den 6ten Monath, die Schwangerschaft, und wie lange sie schwanger sey, dem Vater des Kindes anzeigen. Und wenn ihre Ehe mit dem Vater des Kindes nicht früher verkündet wird, so soll sie ja allerspätstens in 8 Monathen die Schwangerschaft auch dem Pfarrer anzeigen.

Wenn die Anzeige bey dem Pfarramt unterlassen wird, so verwirkt die Geschwängerte ihr Recht gegen ihren Schwängerer.

Wenn ein Landesfremder eine hiesige Kantons-Angehörige schwängert, so muß das Kind allemal der Mutter und ihrer Gemeinde zugesprochen werden, selbst wenn die Geschwängerte ein gesetzliches Eheversprechen hat; wenn nicht die Ehe von der Landesregierung des Fremden gänzlich anerkannt, und durch Schriften, die das Ehegericht als gültig erkennt, die Vollziehung der Ehe bewilligt wird und zu Stande kommt. Eben so verhält es sich mit den Angehörigen der meisten andern Kantone. // [S. 312]

Von einer Weibsperson, die 24 Jahr zurückgelegt hat, wird keine Klage gegen eine Mannsperson angenommen, die noch nicht volle 16 Jahre alt ist, und von einer Magd keine Klage auf den Sohn oder Zögling in dem Hause, wo sie dienet, ehe derselbe volle 17 Jahre alt ist, es wäre denn, daß sie selbst noch nicht 18 Jahre alt wäre.



Kommt eine unehlich Schwangere heimlich ins Kindbett, oder versäumt sie, die Hebamme und die verordneten Beamten herbeyrufen zu lassen, so hat sie das Recht verwürkt, auf den Vater des Kindes zu klagen.

Wenn eine Geschwängerte einen Unbekannten angibt, und sie ihre Schwangerschaft nicht vor der 25sten Woche angezeigt hat, so muß sie ihr Kind gänzlich allein erhalten, und wird daneben noch hart gestraft.

Schwangern, besonders fremden Weibspersonen, soll Niemand Aufenthalt geben, ohne vorhergegangene Anzeige bey dem Pfarrer und Stillstand. Alle, die wider diese Verordnung handeln, werden nach dem Gesetz ernstlich bestraft.

Würden dergleichen Personen entweichen und ihr Kind zurücklassen, welchem um der versäumten Anzeige willen der Vater nicht mehr gefunden werden könnte, so werden die Leute, welche einer // [S. 313] solchen Person Unterschlauf gegeben haben, noch über die Strafe aus, zu Verpflegung des Kindes verurtheilt.

Euch, ehrende Stillstände, und euch allen, liebe Hausvater und Hausmütter, wird es zur heiligen Pflicht gemacht, die Töchter recht ernstlich und sorgfältig zu warnen, daß sie nicht durch leichtsinnigen Umgang, besonders auch mit Landesfremden, sich unglücklich machen; auch nicht, ohne sich wohl Rath zu holen, mit solchen Landesfremden eheliche Versprechungen machen; denn Wir wissen leider nur gar zu wohl, daß solche Eheversprechungen an den meisten Orten im Auslande nicht als gültig anerkannt werden, und so werden dann solche Töchter unglücklich.

Lasset euch, ihr lieben Mitbürger und Mitbürgerinnen, dieses alles zu eurer Warnung und zu Verwahrung vor eigenem Schaden und Schande wohl gesagt seyn.

Anweisung und Warnung.

Da wir mit Bedauern bemerken, wie viele Töchter unsers Landes, durch Unbekanntschaft mit den Gesetzen, irre geführt werden, so soll künftig jeder Tochter, die ihr väterliches Haus verläßt, oder wann es sonst vom Pfarramt nöthig erachtet wird, dieß Blatt zugestellt werden. // [S. 314]

1.) Seyd doch ja recht sorgfältig, euch nicht mit Landesfremden einzulassen; wenn sie es auch redlich meinen und selbst förmliche Eheversprechen errichten, so hat es gewöhnlich, besonders wenn es Leute katholischer Religion sind, aber auch ohne dieß, so große Schwierigkeit, die Ehe zu vollziehen, daß meistens solche Personen unglücklich werden. Eben dieß ist auch der Fall mit Schweizern aus andern Kantonen. Wenn eine Weibsperson von einem Menschen, z. B. aus den Kantonen Basel und Schaffhausen, auch unter Eheversprechen schwanger wird, so muß dennoch, wenn die Ehe nicht wirklich zu Stande kommt, das Kind der Mutter allein zugesprochen werden.

Habet darum, ehe ihr euch in ein Versprechen einlasset, das Zutrauen, euere Eltern, oder noch besser, euern Herrn Pfarrer, um Rath zu bitten, damit ihr nicht angeführt werdet.

2.) Wenn ihr euch wirklich mit jemand in ein Eheversprechen einlasset, auch wenn er ein Angehöriger unsers Kantons ist, so fordert ihm sogleich ein schriftliches Eheversprechen ab; wenn er es redlich meynt, so wird er gern den Gesetzen folgen; und wenn er es ausweicht, und euch angeben will, er bleibe euch sonst treu, ihr könnet auf sein blosses Wort trauen, so sehet ihr schon daraus, daß er es nicht redlich meynt. Zeiget // [S. 315] dieß Eheschreiben jemand, der euch sagen kann, ob es in der



Ordnung sey. Es ist allemal, wenn so ein Eheschreiben verweigert wird, der Fall, daß solche Menschen im Sinne haben, es später wieder ablügen zu können. Entweder müssen sie euch ein schriftliches Versprechen geben, oder vor dem Herrn Pfarrer des Ortes es versprechen, sonst können sie es immer wieder verlügen; dann wird, wann eine Schwangerschaft entstehen sollte, auch das unschuldige Kind unehlich gesprochen. Ein ehrlicher Mensch kann darum so ein gesetzliches Eheversprechen nicht abschlagen.

3.) Sollte eine Tochter so unglücklich seyn, ihre Unschuld und Ehre zu verlieren, und ohne verheurathet zu seyn, schwanger werden, so versäume sie ja nicht, vor dem 6ten Monath ihre Schwangerschaft nicht nur dem Vater des Kindes, sondern auch, wenn nicht die Ehe wirklich verkündet wird, ihrem Pfarrer anzuzeigen. Selbst wenn sie ein in gesetzlicher Ordnung ausgestelltes Eheversprechen ausweisen kann, so muß sie allerspätestens im achten Monath dem Pfarrer es anzeigen.

Es ist sehr gewöhnlich, daß schlechte Mannspersonen die von ihnen Geschwängerten, unter allerley Vorwand und Versprechungen, zum Stillschweigen zu bereden suchen, damit die Weibspersonen // [S. 316] sonen ihr Recht verlieren, und ihnen vor dem Richter alles abgelüget werden könne. Lasset euch daher warnen: so gewiß nicht zu rechter Zeit dem Pfarrer die Schwangerschaft angezeigt wird, so machen sich solche Personen unglücklich, und laufen Gefahr, eigene Kinder zu bekommen, denen kein Vater kann aufgefunden werden.

Indem wir wohlmeynend diese Warnungen geben, die auf eine Menge trauriger Erfahrungen sich gründen, bitten wir euch, über euere Unschuld und Ehre zu wachen, und eingedenk zu seyn euerer christlichen Pflicht; dadurch erhaltet ihr die Ruhe euers Gewissens, die Achtung rechtschaffener Menschen, euer jetziges und künftiges Glück; und wenn ihr euch einmal ehlich verbindet, so wird Gottes Segen mit euch und euern Kindern seyn, was Gott geben wolle!

Zürich, im May 1820.

Auf Hochobrigkeitlichen Befehl,
Im Nahmen des Ehegerichts des Kantons.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/20.06.2016]